

Maschine zur Fabrikation von Spitzenblättchen für Glasereizwecke, d.h. sog. Glaserstiften

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **15 (1899)**

Heft 49

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorschriften und Preise gerecht zu werden; auch wäre es ein leichtes, auf diese Weise die Preise selbst stabiler zu halten und zu präzisieren.

Zur allgemeinen wären die jetzigen Konkordatsvorschriften bezüglich Genauigkeitsgrad noch für Klasse 1 und 2, teilweise noch für 3 und 4 unverändert, sonst aber entschieden verschärft anzuwenden.

Von den Regierungen der Konkordatskantone sollte sodann die Einhaltung dieser spezialisierten Vorschriften strenge und einheitlich durchgeführt werden, auch könnten die Staatsorgane viel dazu beitragen, daß weniger auf die Preise gedrückt würde. An Nicht-Patentiererte oder Kandidaten sollte nur bei nachweisbarem Mangel an und unter besonderer Aufsicht von Konk.-Geometern Vermessungen übertragen werden. Die Verifikationsarbeiten sollten einheitlicher geordnet und im allgemeinen rascher durchgeführt werden.

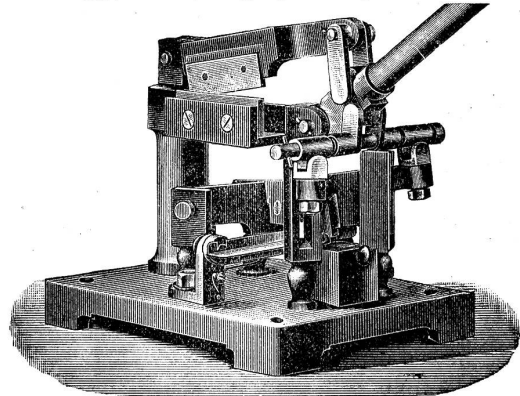
Mit der bessern Ausbildung, welche nun an der Fachschule bereits begonnen und schon erwähnt wurde, wird dann auch nach und nach die Ungleichheit unter den Berufsleuten selbst sich vermindern, namentlich wenn schon in der Schule auch die nötige Strenge und Konsequenz beobachtet wird. Die ungeeigneten Elemente werden sich nach und nach von selbst ausscheiden, man braucht nur dafür zu sorgen, daß der Mann bei guter Arbeit auch genügend existenzfähig bleibt.

Von dem vereinten Wirken, das zur Zeit noch gänzlich fehlt, habe ich nun wiederholt und bei jeder Gelegenheit gesprochen, um zu zeigen, wie notwendig es wäre und welche Vorteile erzielt werden könnten.

Ohne die Gründung eines Geometerverbandes liegt uns ein schönes und fruchtbares Arbeitsfeld brach; ein jeder pflanzt sein Gerstlein mit der Hauen, währenddem man mit dem rechten Pfluge ganz andere Früchte zeitigen könnte; aber an diesem Pfluge müßte alles ziehen was Konkordatsgeometer heißt, nicht nur die Affordanten, sondern auch die städtischen und kantonalen Angestellten sämtlicher Konkordatskantone, sowie die Fachlehrer; nur die Pfluscher sollten ausgeschlossen sein. (Schluß folgt.)

Maschine zur Fabrikation von Spizenblättchen für Glasereizwecke, d. h. sog. Glaserstiften.

Patent 15,885. D. R. P. angemeldet.



Die vorliegend abgebildete Maschine dient zur Herstellung von sog. Glaserstiften, jener bekannten, für Glasereizwecke gebräuchlichen ▲ Spizenblättchen aus Blech. Die Maschine ist so eingerichtet, daß bei derselben in einem Arbeitsvorgang, d. h. einmaliger Bethätigung der Maschine, immer zwei solcher Blättchen auf einmal geschnitten werden können, hat also gegenüber den bisher gebräuchlichen besten Maschinen für solche Zwecke, eine doppelte Leistungsfähigkeit. Ferner ist sie oben mit einem zweiten paar Messer versehen, die dazu dienen, Blech von beliebiger Größe in beliebige breite Streifen zu schneiden, um nachher von diesen Streifen die ▲ Blättchen abzuschneiden, und zwar auch wieder in gewünschten Größen. Diese Maschine, in der Schweiz mit Patent 15,885 geschützt, ist vorzüglicher Konstruktion, sehr solid und exakt gearbeitet und wird sich bald durch ihre Leistungsfähigkeit, denn „Zeit ist Geld“, überall da, wo Glaserstiften gebraucht werden, als beliebte Hülfsmaschine eingebürgert haben. Zur weiteren Auskunft sind gerne bereit die Alleinverkäufer: C. Karcher u. Cie., Zürich I.



SCHUTZ-MARKE



Spezialität:

Bohrmaschinen,

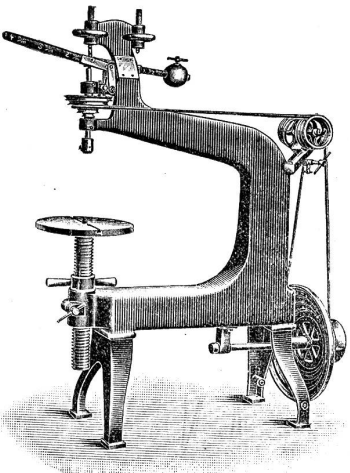
Drehbänke,

Fräsmaschinen,

eigener patentirter unübertroffener Construction.

SCHUTZ-MARKE





Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.

vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.

2463